

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/536 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

A. Problem

Die von den Ländern zu schaffenden melderechtlichen Voraussetzungen für den im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4012) angeordneten Informationsaustausch zwischen Waffenbehörden und Meldebehörden (vgl. § 44 WaffG) werden nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Waffengesetzes am 1. April 2003 vorliegen. Dies hat zur Folge, dass die Waffenbehörden den Meldebehörden auf Grund von § 44 WaffG zwar die Erteilung einer Waffenerlaubnis mitteilen, die Meldebehörden diese Information aber in Ermangelung einer verbindlichen Befugnisnorm zur Speicherung und Übermittlung im meldebehördlichen Rückmeldeverfahren nicht verarbeiten dürfen. Um dies zu verhindern, bedarf es einer vom Rahmengesetzgeber anzuordnenden unmittelbaren Geltung der in Betracht kommenden Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 6 und § 17 Abs. 1 Satz 5 MRRG.

Bei der angelaufenen Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186) durch die Länder hat sich des Weiteren gezeigt, dass der im Rahmen dieses Gesetzes neu gefasste § 15 Abs. 2 MRRG (Öffnungsklausel für die Länder zur Zulassung von weiteren Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht) nicht praktikabel ist.

So können die Länder nach dem jetzigen Wortlaut der Vorschrift die im bisherigen Landesmelderecht getroffenen und in jahrzehntelanger Praxis bewährten Sonderregelungen für kurzfristige Aufenthalte (sog. Besucherprivileg) und für Angehörige der Polizei oder Insassen von Justizvollzugsanstalten nicht beibehalten. Hierfür besteht weder ein meldebehördlicher noch ein sicherheitspolizeilicher Grund.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass

- die traditionell den Ländern obliegende Schaffung von Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht entsprechend der jetzigen Rechtslage erfolgen kann und

- die die Speicherung von waffenrechtlichen Erlaubnissen und deren Übermittlung im Rückmeldeverfahren betreffenden Vorschriften unmittelbar bis zur Anpassung des Landesmelderechts gelten.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es sind keine Kosten zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Bund und Ländern entstehen keine Kosten. Bei den Gemeinden (Meldebehörden) muss ggf. mit geringen zusätzlichen Kosten in nicht quantifizierbarer Höhe durch die vorgezogene Verpflichtung zur Speicherung von waffenrechtlichen Erlaubnissen gerechnet werden.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird von den Regelungen nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/536 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Beschussgesetzes

Das Beschussgesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Auf Feuerwaffen, Böller, Geräte, Munition und sonstige Waffen im Sinne des Absatzes 1, die für

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden und die Deutsche Bundesbank,
2. die Bundeswehr und die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
3. die Polizeien des Bundes und der Länder,
4. die Zollverwaltung

in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen oder ihren Bediensteten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils überlassen werden, sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Prüfung und Zulassung nach diesem Gesetz nicht anzuwenden.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine dem Absatz 4 entsprechende Regelung für sonstige Behörden und Dienststellen des Bundes einschließlich deren Bediensteter im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit treffen. Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Bundesbehörde übertragen.

(6) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine dem Absatz 4 entsprechende Regelung für sonstige Behörden und Dienststellen des Landes einschließlich deren Bediensteter im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit treffen. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) für die in § 1 Abs. 4, auch in Verbindung mit Absatz 5 oder 6 genannten Behörden in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen oder ihren Bediensteten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils überlassen werden, soweit eine diesem

Gesetz entsprechende Beschlussprüfung durch die jeweils zuständige Stelle sichergestellt ist,“.

- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- 3. In § 10 wird der Absatz 4 aufgehoben.

Berlin, den 9. April 2003

Der Innenausschuss

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Die Vorsitzende

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Ralf Göbel
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gabriele Fograscher, Ralf Göbel, Silke Stokar von Neuforn und Gisela Piltz

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/536 wurde in der 31. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. März 2003 an den Innenausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.
2. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/536 in der 11. Sitzung am 9. April 2003 abschließend beraten. Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/536 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(4)18 wurde mit dem gleichen Stimmenergebnis angenommen.

II. Zur Begründung

1. Zur Begründung des Gesetzentwurfs allgemein wird auf Drucksache 15/536 hingewiesen.
2. Die von den Koalitionsfraktionen initiierten Änderungen des Beschussgesetzes (Artikel 1a) sind wie folgt begründet:

a) Zu Nummer 1 (Anfügungen an § 1)

aa) Zu Absatz 4

Die Ausnahmebestimmung betreffend die Prüfung und Zulassung nach dem Beschussgesetz ist – über die bisher nur punktuell für den eigentlichen Beschuss für Feuerwaffen und Böller nach § 4 sowie die Bauartprüfung für pyrotechnische Munition nach § 10 Abs. 4 hinaus – auf sämtliche Dienstwaffen im weiteren Sinn und Dienstmunition und sämtliche Formen der beschussrechtlichen Prüfung, also etwa auch auf die Typenprüfung und -zulassung für sonstige Munition im Sinne des § 11, zu erstrecken. Dies entspricht der Rechtslage nach dem alten Waffengesetz i. d. F. vom 8. März 1976 (§ 6 Abs. 1 Satz 1), in dem der Beschuss mitgeregelt war. Eine sinnvolle Regelung im Bereich des neuen Waffengesetzes findet sich in dessen § 55 Abs. 1.

In Parallelität zu § 55 Abs. 1 des neuen Waffengesetzes werden nicht nur die Bereiche selbst, die ausgenommen werden, sondern auch deren Bedienstete im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ausdrücklich aufgeführt. Dies dient der Klarstellung, dass im Rahmen des dienstlichen Umgangs für die Bediensteten die an potenziell jedermann gerichtete Regelung des § 12 Abs. 1 Beschussgesetz keine Anwendung findet.

bb) Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 räumt – wiederum in Entsprechung zur bisherigen Rechtslage nach dem alten Waffengesetz (§ 6 Abs. 1 Satz 3) und in Parallele zum neuen Waffengesetz (§ 55 Abs. 5) – eine Ermächtigung an die Bundesregierung ein, für sonstige Behörden und Dienststellen des Bundes eine entsprechende Ausnahme zu regeln (Erstreckungsermächtigung). Satz 2 enthält eine Subdelegationsbefugnis, von der aber nicht Gebrauch gemacht wird.

cc) Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 enthält – wiederum in Entsprechung zur bisherigen Rechtslage nach dem alten Waffengesetz (§ 6 Abs. 1 Satz 4) und in Parallele zum neuen Waffengesetz (§ 55 Abs. 6) – auch für die Landesregierungen eine Erstreckungsermächtigung mit der Befugnis zur Subdelegation.

b) Zu Nummer 2 (Änderungen in § 4)

aa) Zu Buchstabe a (Neufassung des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe d)

Es handelt sich um eine redaktionell durch die Neuformulierung des § 1 bedingte Anpassung.

Im Fall des Beschusses ist es – im Unterschied zu anderen beschussrechtlichen Prüf- und Zulassungsverfahren wie der Bauartzulassung – aus Gründen der Verwendungsicherheit angebracht, im Beschussgesetz verbindlich vorzuschreiben, dass auch im Dienstwaffenbereich eine entsprechende Beschussprüfung stattzufinden hat, die in eigener Regie der jeweils zuständigen Stelle durchgeführt und veranlasst wird. Einer entsprechenden Regelung in den §§ 9 bis 11 bedarf es für Dienstgegenstände nicht; hier kann es der jeweils zuständigen Stelle überlassen werden, in welchen Verfahren sie die Verwendungsicherheit der Gegenstände sicherstellt.

In der Praxis lassen etwa die Polizeien der Länder diese Prüfungen für Dienstwaffen durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern oder durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung vornehmen; diese bringen übrigens ihre Prüfzeichen gemäß § 6 Abs. 2 auf.

bb) Zu Buchstabe b (Streichung der Absätze 3 und 4)

Redaktionelle Folgeänderung der Anfügung der Absätze 5 und 6 an § 1.

c) Zu Nummer 3 (Streichung des § 10 Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderung der Anfügung der Absätze 5 und 6 an § 1.

Berlin, den 9. April 2003

Gabriele Fograscher
Berichterstatlerin

Ralf Göbel
Berichterstatler

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatlerin

Gisela Piltz
Berichterstatlerin

